

Brüssel, den 6. März 2026
(OR. en)

6081/1/26
REV 1 ADD 1

SOC 60
EMPL 24
EDUC 35
ECOFIN 165

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Empfehlung für eine EMPFEHLUNG DES RATES zum Humankapital in der Europäischen Union – <i>Annahme</i> – <i>Erklärung der ungarischen Delegation</i>

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der ungarischen Delegation in Bezug auf die oben genannte Empfehlung.

**ERKLÄRUNG UNGARNS
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUM HUMANKAPITAL IN DER EUROPÄISCHEN UNION**

Ungarn erkennt an, wie wichtig es ist, den Fachkräftemangel insbesondere in Sektoren, die für die EU-Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind, zu beheben. Daher unterstützt Ungarn im Allgemeinen die Ziele der Empfehlung. Gleichzeitig halten wir an den folgenden rechtlichen und verfahrenstechnischen Bedenken in Bezug auf die Empfehlung und das zu ihrer Annahme führende Verfahren fest. Der Wortlaut der Empfehlung – insbesondere der Abschnitt, in dem die Mitgliedstaaten angesprochen werden – befasst sich vorrangig mit der allgemeinen und beruflichen Bildung, obwohl die Rechtsgrundlage (Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) der Empfehlung auf die Beschäftigungspolitik abstellt. Ungarn erkennt zwar an, dass die allgemeine und berufliche Bildung ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktziele ist, doch handelt es sich dabei um einen anderen Politikbereich als den Bereich der Beschäftigung. Die wichtigsten Herausforderungen und Elemente der Empfehlung, wie die Stärkung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die Verbesserung der Ergebnisse in den MINT-Fächern der Tertiärbildung und Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung sowie Kompetenzen, fallen unter die Artikel 165 und 166 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Folglich ist Ungarn nicht davon überzeugt, dass der Inhalt der Empfehlung deren Rechtsgrundlage in vollem Umfang widerspiegelt und dass die Wahl der Rechtsgrundlage durch den Grundsatz des Schwerpunkts gerechtfertigt ist. In jedem Fall sind wir der Ansicht, dass der Entwurf der Empfehlung angesichts der oben genannten Umstände auch von den Bildungsministerinnen und -ministern vor seiner Annahme auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) zumindest hätte erörtert und gebilligt werden müssen.

Darüber hinaus unterstützt Ungarn die Stärkung der Rolle der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des Europäischen Semesters nicht, insbesondere da dieser Bereich nicht vollständig von der Rechtsgrundlage des Artikels 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der die Beschäftigungspolitik betrifft, erfasst werden. Ungarn ist mit der Einführung jährlicher Empfehlungen des Rates im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des Europäischen Semesters nach dem Muster der jährlichen Schlussfolgerungen zum gemeinsamen Beschäftigungsbericht nicht einverstanden. Es hat keinen Präzedenzfall für einen solchen neuen jährlichen Vorschlag gegeben, und das Unionsrecht hat sich nicht in einer Weise geändert, die dies rechtfertigen würde. Darüber hinaus ist der Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung bereits Teil des jährlichen Rahmens des Europäischen Semesters, wie aus den Länderberichten und den länderspezifischen Empfehlungen hervorgeht, in denen die jährlichen Herausforderungen und Fortschritte in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Kompetenzen enthalten sind. Insgesamt gesehen, ist Ungarn der Ansicht, dass das Verfahren des Europäischen Semesters vereinfacht und nicht erweitert werden sollte.
